

Anlage zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II

Von Antragsteller/in auszufüllen:

Angaben zum Kind

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Es wird folgende Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt:

- Übernahme des Mitgliedbeitrags aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten, Ferienfreizeiten)*)

Hinweis: Vom Bildungsbüro wird ein Kostenbeitrag in Höhe von max. 10,00 € pro Monat übernommen.

Der **Jahresbeitrag für den Verein** wird für das Kind (bei Familienbeiträgen anteilig), an den Verein direkt gezahlt. Die Beitragsrechnung ist dem Antrag beizufügen.

Höhe des Beitrags: _____

Name des Vereins: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Bankverbindung:

Vereinsstempel:

Institut: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Verwendungszweck: _____

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden: _____

Die anderen Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden in Form von Rückerstattungen erbracht. Hierfür ist die **Vorlage eines Belegs** (Quittung, Eintrittskarte etc.) als Nachweis für die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich.

Rückerstattung: im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr Betrag: _____ €

Bankverbindung:

Institut: _____ Kontonummer: _____ BLZ: _____

Kontoinhaber: _____ Anschrift: _____

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Coburg, den _____

Coburg, den _____

Unterschrift Antragsteller/in

Bei minderjährigem/r Antragsteller/in:
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

*) Erhalten Sie im Rahmen einer Maßnahme 130 Euro Betreuungspauschale, so ist das zwingend bei der Antragstellung dem Sachbearbeiter mitzuteilen. Verschweigen wird als Sozialbetrug gewertet und wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

ja nein